Satzung

der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 191), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrand-SchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), sowie des § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBI. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBI. S. 301), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1- Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Es gilt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald (Feuerwehrsatzung) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für
 - 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - 2. Einsätze bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - a. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, oder
 - b. durch die Beförderung von oder den Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen von höherer Gewalt
 - 3. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand noch ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.
 - 4. Einsätze, die durch das Auslösen von Gebäudesicherungssystemen verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat

- 5. Einsätze, aufgrund böswilliger Alarmierung (Falschalarm)
- 6. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
- 7. andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
- 8. freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 8 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Bergen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen
- (2) Bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden von den nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erhoben für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist. Sofern Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG Kosten zu erstatten sind, werden diese neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i.V. m. § 13 NVwKostG erhoben.
- (4) Bei geleisteter Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Absatz 2 NBrandschG kann von der anfordernden Kommune die Erstattung der Gebühren und Auslagen in gleicher Höhe wie für entgeltliche Einsätze im eigenen Gebiet verlangt werden, wenn:
 - a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 - c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende zuzüglich einer individuell für jeden Einsatz ermittelten Nachbereitung. Die Nachbereitung wird nur berechnet, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war. Sollte ein Einrücken nach dem Einsatzende aufgrund eines sich direkt anschließenden weiteren Feuerwehreinsatzes nicht möglich sein, so ist der Einsatz mit dem Zeitpunkt der Rückmeldung der Einsatzfähigkeit bei der Rettungsleitstelle beendet.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Sofern eine Nachbereitung erforderlich ist, nach Abschluss der Nachbereitung.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Gemeinde Hagen a.T.W. haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.06.2001 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 06.10.2022

Gemeinde Hagen a.T.W.

(Siegel)

Möller Bürgermeisterin

Gebührentarif

Anlage zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der vom 06.10.2022

Ziffer Gebührentatbestand Tarif

1. Personaleinsatz

Personal im Arbeitseinsatz, bei Nachbereitung

oder in Bereitschaft 13,00 € pro halbe Stunde

2. Fahrzeugeinsatz (ohne Personal), auch Nachbereitung

2.1	Löschfahrzeug 16/12	127,00 € pro halbe Stunde
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	159,00 € pro halbe Stunde
2.3	Tanklöschfahrzeug 16/25	131,00 € pro halbe Stunde
2.4	Einsatzleitwagen	75,00 € pro halbe Stunde
2.5	Gerätewagen	157,00 € pro halbe Stunde
2.6	Mannschaftstransportwagen	113,00 € pro halbe Stunde
2.7	Öl- und Logistikanhänger	57,00 € pro halbe Stunde

3. Feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstung (ohne Personal)

3.1 Chemikalienschutzanzug (Einmalanzüge) Wiederbeschaffungswert nach aktuellen Tagespreis

3.2 Ölsperre pro 10 m 74,00 € pro Tag

4. Verbrauchsstoffe u. a.

Verbrauchsstoffe u. a. (Schaumbildner, Pulver, Ölbindemittel, Sauerstoff, Indexstreifen, Prüfröhrchen usw.) und Ersatzfüllungen werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

5. Entsorgung / Abfallbeseitigung

Die Kosten der Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel, Löschwasser und anderen Abfallstoffen werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

6. Fehlalarme

Fehlalarme durch Gebäudesicherungssysteme oder Kraftfahrzeugsysteme werden mit einer Pauschalgebühr in Höhe von 350,00 € berechnet.

7. Böswillige Alarmierung (Falschalarm)

Böswillige Alarmierungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziff. 1 und dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziff. 2 berechnet. Es wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 350,00 € erhoben.

8. Brandsicherheitswachen

Die Gebühr für Brandsicherheitswachen wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziff. 1 und dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziff. 2 berechnet. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei

9. Verwaltungsgebühr

Für kostenpflichtige Leistungen werden Verwaltungskosten in Höhe von 10 v. H. der entstandenen Kosten erhoben.